

# Richtlinien über die Vergabe von Auszeichnungen

## Präambel

Der Werkfeuerwehrverband Bayern e.V – Arbeitsgemeinschaft betrieblicher Brandschutz (kurz WFV Bayern) würdigt Verdienste um das Feuerwehrwesen und den betrieblichen Brandschutz durch unterschiedliche Auszeichnungen.

Diese Ehrungen werden sowohl als Dank und Anerkennung für erworbene Verdienste und geleistete Mitarbeit, als auch mit der Absicht zur Motivation für künftiges Engagement vorgenommen.

Die Richtlinie ist Grundlage für die Verleihung von Auszeichnungen.

## Art. 1 Zweck

1. Die Richtlinie regelt die Auszeichnung von Personen, Firmen oder Institutionen, die sich um die Belange des betrieblichen Brandschutzes und dessen Förderung verdient gemacht haben.
2. Zweck ist es, die erbrachten Leistungen verdienter Mitglieder oder Personen des öffentlichen Lebens, sowie besondere Förderung des betrieblichen Brandschutzes durch Firmen oder Institutionen anzuerkennen und zu würdigen.
3. Diese Richtlinie regelt die Verleihung von Auszeichnungen an verdiente Mitglieder des WFV Bayern an Feuerwehrangehörige von betrieblichen Feuerwehren, sowie Förderer des betrieblichen Brandschutzes, des betrieblichen Katastrophenschutzes und des betrieblichen Rettungsdienstes.
4. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine Ehrung.

## Art 2. Ehrungsgründe

- 1) Als ehrungswürdige Verdienste im Sinne dieser Richtlinie gelten:
  - a) Langjährige, erfolgreiche Verbands-, bzw. Gremientätigkeit für den WFV Bayern.
  - b) Langjährige Verdienste beim Aufbau und Leitung einer betrieblichen Feuerwehr
  - c) Langjähriges Engagement mit Übernahme persönlicher Verantwortung (Führungskräfte) in einer betrieblichen Feuerwehr.
  - d) Besondere Leistungen bei Fachthemen des betrieblichen Brandschutzes.
  - e) Außerordentliche Unterstützung des betrieblichen Brandschutzes.

## **Art 3 Möglichkeiten der Auszeichnung**

### **1) Bundesebene**

#### **Bundesverdienstkreuz**

- langjährige Vorstandsarbeit mit prägender Wirkung im Verband als Lebensleistung

#### **Deutsches Feuerwehr Ehrenkreuz**

##### in Bronze

- besondere Verdienste bei Projekten
- erfolgreiche Bezirkssprechertätigkeit (min. zwei Wahlperioden)
- langjährige Gremienarbeit

##### in Silber

- besondere Verdienste im betrieblichem Brandschutz
- langjährige Vorstandsarbeit (min. zwei Wahlperioden)
- langjährige erfolgreiche Bezirkssprechertätigkeit (min. drei Wahlperioden).

##### in Gold

- herausragende Verdienste im betrieblichem Brandschutz
- langjährige Vorstandsarbeit (min. drei Wahlperioden)
- langjährige erfolgreicher Bezirkssprechertätigkeit (Lebensleistung)

### **2) Landesebene**

#### **Bayerischer Verdienstorden**

- hervorragende Verdienste um den Freistaat Bayern und das bayerische Volk

#### **Bayerisches Feuerwehr-Ehrenzeichen (am Band)**

<http://www.stmi.bayern.de/sug/ehrunqen/schutzundsicherheit/feuerwehrehrenzeichen/index.php>

##### in Silber

- 25-jährige Zugehörigkeit zu einer Werkfeuerwehr  
(ist über den zuständigen KBR / SBR zu beantragen)

##### in Gold

- 40-jährige Zugehörigkeit zu einer Werkfeuerwehr  
(ist über den zuständigen KBR / SBR zu beantragen)

#### **Steckkreuz**

- besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen oder bei der Bekämpfung von Bränden oder sonstigen Notständen

### 3) Verbandsebene Bund

#### **Ehrennadel WFV Deutschland**

- Für besondere Verdienste um den betrieblichen Brandschutz auf Bundesebene.  
Vorschläge an die Bundesgeschäftsstelle und Verleihung durch den Bundesvorsitzenden.

##### in Bronze

- Projekte im Rahmen des WFV Deutschland
- Tätigkeit im Bundesverband (min. 1. Wahlperiode)
- langjährig tätige Wehrleiter
- Firmen wegen besonderer Förderung der Arbeit des WFV Deutschland

##### in Silber

- besondere Projekte im Rahmen des WFV Deutschland
- langjährige Mitarbeit in einem Fachausschuss / Arbeitskreis im WFV D

##### in Gold

- herausragende Projekte im Rahmen des WFV Deutschland
- langjährige Leitung eines Fachausschusses / Arbeitskreises mit besonderen Arbeitsergebnissen im WFV D

#### **Ehrenmitglied**

- Ernennung für Mitglieder mit besonderem Bezug zum WFV Deutschland (z.B. langjährig Vorstand oder Landesleiter)
- nach Beendigung ihrer aktiven Mitarbeit im Bundesverband als Dank für die Verbandsarbeit.

#### **Ehrenvorsitzender**

- Ernennung für langjährige und besondere Verdienste eines Vorsitzenden

### 4) Verbandsebene Land

#### **Ehrennadel WFV Bayern**

##### in Bronze

- langjährige Mitgliedschaft (10 Jahre)
- Projekte im Rahmen des WFV Bayern
- Tätigkeit im Verbandsausschuss (min. 1. Wahlperiode)
- langjährig tätige Wehrleiter
- Firmen wegen besonderer Förderung der Arbeit des WFV Bayern

##### in Silber

- langjährige Mitgliedschaft (25 Jahre)
- besondere Projekte im Rahmen des WFV Bayern
- langjährige Leitung eines Fachausschusses / Arbeitskreises
- erfolgreich tätige Wehrleiter für den Aufbau einer leistungsstarken Werkfeuerwehr

##### in Gold

- Für langjährige Mitgliedschaft (40 Jahre)
- herausragende Projekte im Rahmen des WFV Bayern
- langjährige Leitung eines Fachausschusses / Arbeitskreises mit besonderen Arbeitsergebnissen (z.B. Bundeswirkung)
- erfolgreich tätige Wehrleiter für die Führung einer leistungsstarken Werkfeuerwehr (Lebensleistung)

### **Ehrenmitglied**

- Ernennung für Mitglieder mit besonderem Bezug zum WFV Bayern (z.B. langjährig Vorstand oder Sprecher) nach Beendigung ihrer aktiven Mitarbeit im Verband als Dank für die Verbandsarbeit.

### **Ehrenvorsitzender**

- Ernennung für langjährige und besondere Verdienst eines Vorsitzenden

## **Art. 4 Einreichung von Vorschlägen**

1. Vorschlagsberechtigt zur Auszeichnung einer Person, einer Firma oder einer Institution ist jedes ordentliche Mitglied des WFV-Bayern.
2. Der Vorschlag sollte die Art der Auszeichnung beschreiben, sowie hinreichend begründet sein.
3. Der Vorschlag ist schriftlich an die Geschäftsstelle des WFV-Bayern zu richten. (*Antragsformular: siehe Homepage WFV-B*).
4. Die Geschäftsstelle leitet den Antrag zur sachlichen Prüfung an den Beauftragten für Auszeichnungen innerhalb des WFV Bayern weiter.
5. Für besondere Auszeichnungen (nach Art. 3, Abs. 1) kann der Vorsitzende ein gesondertes Gremium berufen.

## **Art. 5 Entscheidung über Ehrungsvorschläge**

1. Der Beauftragte holt die entsprechenden schriftlichen Stellungnahmen ein.

### **Staatliche Auszeichnung**

Die Stellungnahme von Vorstand und Bezirkssprecher, sowie seines Stellvertreter erforderlich.

Der Verbandsausschuss entscheidet über den Vorschlag mit einfacher Mehrheit.

### **Nichtstaatliche Auszeichnung**

Die Stellungnahme vom Vorsitzenden und dem zuständigen Bezirkssprecher erforderlich.

Der Verbandsausschuss entscheidet über den Vorschlag mit einfacher Mehrheit.

### **Verbandsinterne Auszeichnung**

Die Stellungnahme vom Vorsitzenden und Bezirkssprecher erforderlich.

Die Entscheidung trifft der Vorsitzende. Der Ausschuss ist entsprechend zu informieren.

2. Über jeden Antrag ist eine formelle Entscheidung zu treffen, die dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen ist.

#### **Art.6 Antragsverfahren bei staatlichen Auszeichnungen (Orden)**

1. Nach einem positiven Beschluss durch den Verbandsausschuss sind folgende Ablaufverfahren zu beachten.
  - a. Bundesverdienstkreuz  
Der Beauftragte des Verbandes richtet sich mit dem Verleihungsvorschlag an die Staatskanzlei und leitet ihr alle erforderlichen Unterlagen zu. Nach erfolgter Prüfung der Unterlagen und einer positiven Würdigung der Angelegenheit, schlägt der Ministerpräsident den Kandidaten beim Bundespräsidialamt zur Ehrung vor.
  - b. Bayerischer Verdienstorden  
Der Beauftragte des Verbandes richtet sich mit dem Verleihungsvorschlag an die Staatskanzlei und leitet ihr alle erforderlichen Unterlagen zu.  
Vorschlagsberechtigt ist der Ministerpräsident und für ihre Geschäftsbereiche die Staatsminister.  
Der Ordensbeirat prüft den Vorschlag und legt ihn mit seiner Empfehlung dem Ministerpräsidenten vor.  
Er trifft die Entscheidung über die Auszeichnung.
2. Von der Ordensanregung bis zur abschließenden Entscheidung vergeht erfahrungsgemäß ein längerer Zeitraum, weil zahlreiche Stellen dazu gehört werden um eine möglichst breite Informationsbasis für die Entscheidung zu gewinnen.

#### **Art.7 Verleihung von Auszeichnungen**


3. Die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen richtet sich nach den jeweiligen Vorgaben der auszeichnenden Stelle.
4. Auszeichnungen des DFV, bzw. WFV-D werden im Regelfall im Rahmen einer Landestagung des WFV-Bayern vorgenommen.  
Die Auszeichnung sollte durch einen Vertreter des jeweiligen Verbandes erfolgen.
5. Auszeichnungen des WFV-B werden im Regelfall auf Bezirksebene im Rahmen einer offiziellen Veranstaltung durchgeführt.
6. Die Ernennung zum Ehrenmitglied, Ehrenvorsitzenden und die Auszeichnung mit der goldenen Ehrennadel des Verbandes sind auf der Landestagung durchzuführen  
Die Auszeichnung sollte durch einen Vertreter des Vorstandes erfolgen.

**Art.8 Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer**

1. Diese Richtlinie tritt mit dem Tag Ihrer Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss des WFV-Bayern in Kraft.

München, <sup>29.06.2015</sup>  
(Datum)

  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_  
stellv. Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_  
stellv. Vorsitzender